

Corporate Governance Bericht

Eine verantwortungsbewusste, transparente und effiziente Unternehmensführung und -kontrolle ist integraler Bestandteil der Unternehmenskultur von Porsche.

Unternehmensverfassung der Porsche Automobil Holding SE

Gesetzliche Grundlagen für die Unternehmensverfassung der Porsche Automobil Holding SE sind im Wesentlichen die europäischen SE-Vorschriften und das deutsche SE-Ausführungsgesetz sowie das deutsche Aktiengesetz. Die sich daraus gegenüber der Verfassung einer Aktiengesellschaft ergebenden Unterschiede betreffen in erster Linie die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Auch in der Porsche Automobil Holding SE gelten das duale Leitungssystem mit einer strikten Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat, der Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat sowie die Mitverwaltungs- und Kontrollrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung als wesentliche Kernelemente der Unternehmensverfassung.

Unternehmensleitung durch den Vorstand

Der Vorstand leitet die Porsche Automobil Holding SE und den Porsche Konzern in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung des Porsche Konzerns sowie der Einhaltung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Besteht der Vorstand – wie zurzeit – aus zwei Mitgliedern, können Entscheidungen nur einstimmig getroffen werden. Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit des Vorstandes ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Planung, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Porsche Konzerns ab. Bestimmte in der Satzung der Porsche Automobil Holding SE und der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegte Geschäfte darf der Vorstand nur ausführen, wenn er zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt hat. Dazu zählen unter anderem der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung, die Begründung und Auflösung von Standorten, die Aufnahme oder Einstellung von Geschäftsfeldern sowie Rechtsgeschäfte mit Stammaktionären oder Aufsichtsratsmitgliedern der Porsche Automobil Holding SE.



Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Eine grundsätzliche Unabhängigkeit des Aufsichtsrates bei der Kontrolle des Vorstandes wird strukturell bereits dadurch gewährleistet, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates nicht zugleich dem Vorstand angehören darf und beide Gremien auch nach den ihnen zugewiesenen Kompetenzen streng voneinander getrennt sind.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den europäischen SE-Vorschriften. Diese werden ergänzt durch die mit Vertretern der europäischen Porsche Arbeitnehmer abgeschlossene Mitbestimmungsvereinbarung, in der die Kompetenzen der Arbeitnehmer im Betriebsrat der Porsche Automobil Holding SE sowie das Verfahren zur Wahl des SE-Betriebsrates und die Vertretung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat festgelegt sind, sowie entsprechende Satzungsregelungen. Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE wird paritätisch durch Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter besetzt, wobei die Grundzüge der deutschen Mitbestimmung auf die Porsche Automobil Holding SE übertragen wurden.

Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, der immer ein von den Anteilseignern gewähltes Aufsichtsratsmitglied sein muss.

Der Aufsichtsrat hat einen Präsidialausschuss gebildet, der als Personalausschuss fungiert und außerdem in Eilfällen über zustimmungspflichtige

Geschäfte entscheidet. Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet.

Rechte der Aktionäre

Das Grundkapital der Porsche Automobil Holding SE ist je zur Hälfte in Stammaktien und in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eingeteilt. Die Aktionäre üben die ihnen zustehenden Rechte in der Hauptversammlung aus. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Stammaktie der Porsche Automobil Holding SE eine Stimme. Es gibt keine Aktien mit Mehrfach- oder Vorzugsstimmrechten. Ein Höchststimmrecht existiert ebenfalls nicht. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den Gegenständen der Tagesordnung zu äußern, Anträge zu stellen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Durchführung von Kapitalmaßnahmen sowie die Vornahme von Satzungsänderungen.

Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Im Hinblick auf die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gilt Folgendes: Die Satzung der Porsche Automobil Holding SE bestimmt, dass auch die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung bestellt werden, sofern nicht eine nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestimmt. Letzteres trifft gegenwärtig zu: In der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

in der Porsche Automobil Holding SE ist geregelt, dass die Arbeitnehmervertreter unmittelbar mit der Annahme ihrer Wahl durch den SE-Betriebsrat in ihr Amt gelangen. Selbst wenn keine solche Vereinbarung vorläge, wäre die Hauptversammlung bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter an die Vorschläge der Arbeitnehmer gebunden.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des Porsche Konzerns erfolgt auf der Grundlage der International Accounting Standards (IAS) und der International Financial Reporting Standards (IFRS) in der vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten Fassung soweit diese in der Europäischen Union anzuwenden sind und der ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften. Grundlage des Jahresabschlusses der Porsche Automobil Holding SE als der Muttergesellschaft des Porsche Konzerns sind die Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Beide Abschlüsse werden von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Risikomanagement

Der Porsche Konzern verfügt über ein konzernweites Risikomanagementsystem, mit dessen Hilfe die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und dadurch in die Lage versetzt wird, rechtzeitig erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Das Risikomanagementsystem im Porsche Konzern wird fortlaufend auf seine Effizienz geprüft und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen kontinuierlich optimiert. Einzelheiten dazu finden Sie auf den Seiten 67 bis 85.

Kommunikation und Transparenz

Porsche legt Wert auf eine transparente Kommunikation und unterrichtet Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage des Unternehmens und seine Geschäftsentwicklung. Als Informationsquelle dient dabei insbesondere die Internetseite www.porsche-se.com, auf

der sämtliche Pressemitteilungen und Finanzberichte ebenso eingestellt sind wie die Satzung der Porsche Automobil Holding SE sowie Informationen zur Hauptversammlung. Interessierte Besucher der Homepage der Porsche Automobil Holding SE haben dort auch die Möglichkeit, einen Newsletter zu abonnieren, der sie regelmäßig über Neuigkeiten aus dem Porsche Konzern informiert.

Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert Porsche auf Grundlage von § 15 Wertpapierhandelsgesetz über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, im Falle ihres Bekanntwerdens den Börsenpreis der Porsche Aktie erheblich zu beeinflussen. Auch diese Ad hoc-Mitteilungen sind auf der Homepage der Porsche Automobil Holding SE eingestellt.

Directors' Dealings

Nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz sind Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, sonstige Führungspersonen sowie mit diesen in enger Beziehung stehende Personen verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Porsche Aktien und sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offen zu legen. Die Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht solche Mitteilungen über derartige Transaktionen auf der Porsche Homepage.

Entsprechens-Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Zum Hintergrund

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung für börsennotierte Gesellschaften vorgelegt. Gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.



Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum bis zum 8. August 2008 auf die Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007, für den Zeitraum vom 9. August 2008 bis zum 5. August 2009 auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008 und seit dem 6. August 2009 auf die Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009, die am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Soweit keine ausdrückliche Angabe der Kodex-Fassung erfolgt, ist die jeweilige Empfehlung in diesem Zeitraum unverändert geblieben.

Entsprechens-Erklärung der Porsche Automobil Holding SE

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Soweit dies im Hinblick auf einzelne Empfehlungen derzeit noch nicht der Fall ist, wird angesichts der beabsichtigten Schaffung eines integrierten Automobilkonzerns mit der Volkswagen AG und der damit einhergehenden Annäherung an die Corporate Governance-Praxis der Volkswagen AG den meisten Empfehlungen des Kodex zukünftig entsprochen werden. Den folgenden Empfehlungen wurde bzw. wird bislang jedoch noch nicht entsprochen:

„Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“ (Ziffer 3.8 Abs. 2 Deutscher Corporate Governance Kodex in den Fassungen vom 14. Juni 2007 und vom 6. Juni 2008)

„In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“ (Ziffer 3.8 Abs. 2 Satz 2 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009)

Der Empfehlung des Kodex in den Fassungen vom 14. Juni 2007 und vom 6. Juni 2008 wurde nicht gefolgt. Hinsichtlich der Vereinbarung eines Selbsthalts in den D&O-Versicherungen für den Vorstand werden die neuen Vorgaben des § 93 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) am 5. August 2009 beachtet.

Im Hinblick auf die D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat wurde der Empfehlung des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 bisher nicht gefolgt, und zwar aus den folgenden Gründen: Porsche versichert das D&O (Directors and Officers)-Risiko in seiner allgemeinen Sach- und Haftpflichtversicherung ohne spezifischen Selbstbehalt mit der zu zahlenden Gesamtprämie. Ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, würde die Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrates könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist. Aus denselben Gründen wurde bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) am 5. August 2009 auch kein Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für den Vorstand vereinbart.

Trotz der Argumente, die gegen einen Selbstbehalt in den D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat sprechen, haben Vorstand und Aufsichtsrat ent-

schieden, ab sofort in die D&O-Versicherungsverträge einen entsprechenden Selbstbehalt aufzunehmen.

„Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.“ (Ziffer 4.2.2 Abs. 1 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007)

„Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und soll es regelmäßig überprüfen.“ (Ziffer 4.2.2 Abs. 1 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008)

„Das Aufsichtsratsplenum setzt auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen.“ (Ziffer 4.2.2 Abs. 1 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009)

Die Beschlussfassung über das Vergütungssystem einschließlich der wesentlichen Vertragselemente erfolgte bis zum Inkrafttreten des VorstAG durch den Präsidialausschuss, der gleichzeitig als Personalausschuss fungiert. Der Präsidialausschuss ist nach unserer Auffassung besser geeignet, die wesentlichen Elemente der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern auszuhandeln, als das weitaus größere Plenum des Aufsichtsrates. Nach Inkrafttreten des VorstAG am 5. August 2009 wird das Aufsichtsratsplenum zukünftig über die Festsetzung und gegebenenfalls Herabsetzung der Vorstandsvergütung entscheiden. Die Struktur des Vergütungssystems für den Porsche Vorstand wird im Aufsichtsratsplenum beraten und dort in regelmäßigen Abständen überprüft.

„Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“ (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 und vom 18. Juni 2009)

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 Prozent des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.“ (Ziffer 4.2.3 Abs. 5 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 und vom 18. Juni 2009)

Den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und der darauf aufbauenden Empfehlung in Absatz 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde bisher nicht entsprochen, da deren Umsetzung rechtlichen wie praktischen Schwierigkeiten begegnet. Zukünftig werden die Empfehlungen jedoch trotz dieser Schwierigkeiten beim Abschluss von Vorstandsverträgen berücksichtigt.

„Die Offenlegung [der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds] soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.“ (Ziffer 4.2.5 Abs. 1 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge wurde bei Porsche mit folgender Begründung bisher nicht vorgenommen: Die mit einer solchen Offenlegung verbundenen Nachteile – insbesondere eine zwangsläufige Nivellierung der Vorstandsbesoldung im Unternehmen nach

oben sowie eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Vorstandsmitglieder – stehen unseres Erachtens in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis für Anleger. Die Stimmberechtigten auf der ordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG (nunmehr Porsche Automobil Holding SE) am 27. Januar 2006 und der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG (nunmehr Porsche Automobil Holding SE) am 26. Juni 2007 teilten diese Einschätzung und fassten einstimmig die zum Verzicht auf die Offenlegung gesetzlich vorgesehenen Beschlüsse. Dennoch wird Porsche die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds zukünftig – das heißt erstmals für das Geschäftsjahr 2009/10 – in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts offen legen.

„Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.“ (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 Satz 2 Deutscher Corporate Governance Kodex in den Fassungen vom 14. Juni 2007 und vom 6. Juni 2008, Ziffer 4.2.5 Abs. 2 in der Fassung vom 18. Juni 2009)

Dem wurde bisher nicht entsprochen, da im Konzernanhang die Gesamtsumme der Vorstandsbezüge und deren Zusammensetzung nach fixen und erfolgsabhängigen Anteilen ausgewiesen werden. Gleichwohl wird der zukünftig – das heißt erstmals für das Geschäftsjahr 2009/10 – zu erstellende Vergütungsbericht Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“ (Ziffer 5.3.1 Satz 1 Deutscher Corporate Governance Kodex)

„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprü-

fers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.“ (Ziffer 5.3.2 Satz 1 und 2 Deutscher Corporate Governance Kodex)

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“ (Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Porsche verfügt über einen sehr qualifizierten und engagierten Aufsichtsrat mit nur zwölf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat daher bisher neben einem Präsidialausschuss, der als Personalausschuss fungiert und außerdem in Eilfällen über zustimmungspflichtige Geschäfte entscheidet, keine weiteren Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsrat hat nunmehr beschlossen, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss einzusetzen, die beide den oben genannten Empfehlungen des Kodex gerecht werden.

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“ (Ziffer 5.4.7 Abs. 3 Satz 1 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007, Ziffer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 und vom 18. Juni 2009)

Wir haben die Aufsichtsratsbezüge im Konzernanhang in einer Summe ausgewiesen. Eine individuelle Ausweisung haben wir bisher nicht vorgenommen, weil wir darin in Anbetracht der Höhe der Vergütung sowie der in der Satzung enthaltenen Festlegungen keinen zusätzlichen Nutzen für Anleger gesehen haben. Der Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2009/10 wird die vom Kodex geforderten An-

gaben über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder jedoch enthalten.

„Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.“ (Ziffer 5.4.7 Abs. 3 Satz 2 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007, Ziffer 5.4.6 Abs. 3 Satz 2 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 und vom 18. Juni 2009)

Die Möglichkeit, jederzeit auf die Expertise einzelner Familiengeschafter zu speziellen Themen zurückgreifen zu können, stellt einen besonderen Vorteil für die Porsche Automobil Holding SE dar. Wie im Konzernanhang erläutert, erfolgt diese Zusammenarbeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und zu Bedingungen, die branchenüblich sind und auch bei vergleichbaren Geschäften mit Dritten eingehalten werden. Aus grundsätzlichen Erwägungen enthielt der Corporate Governance Bericht bisher keine individualisierten Angaben über Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen. Der Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2009/10 wird hingegen die geforderten individualisierten Angaben enthalten.

„Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate

Governance Bericht enthalten sein.“ (Ziffer 6.6 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden wie von diesem Gesetz vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies § 15a Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sich darauf beziehender Finanzinstrumente ist bisher nicht erfolgt und wird auch in Zukunft nicht erfolgen, da die von uns vollumfänglich eingehaltenen Veröffentlichungspflichten nach unserer Auffassung genügen, um den Kapitalmarkt und insbesondere unsere Aktionäre ausreichend zu informieren.

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“ (Ziffer 7.1.2 Satz 3 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007, Ziffer 7.1.2 Satz 4 Deutscher Corporate Governance Kodex in den Fassungen vom 6. Juni 2008 und vom 18. Juni 2009)

Porsche hat bisher dieser Empfehlung nicht entsprochen. Passend zu unserem abweichenden Geschäftsjahr hatten wir bewährte Rhythmen der Veröffentlichung festgelegt, die dem Unternehmen eine optimale Publizität gesichert haben. Zukünftig wird Porsche den Empfehlungen jedoch entsprechen.

Corporate Governance im Volkswagen Teilkonzern

Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen AG haben am 21. November 2008 in ihrer Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex mitgeteilt, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 8. August 2008 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers

bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit Ausnahme der Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 Deutscher Corporate Governance Kodex (Abfindungs-Cap) uneingeschränkt entsprochen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen AG erklärten ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. Juli 2007 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 im Zeitraum vom 20. Dezember 2007 bis zum 8. August 2008 bis auf Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex (Bildung eines Nominierungsausschusses) entsprochen wurde. Danach wurde den vom Bundesministerium der Justiz am 8. August 2008 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit Ausnahme der Ziffern 4.2.2 Abs. 1 Deutscher Corporate Governance Kodex (Beschluss des Aufsichtsratsplenums über das Vergütungssystem des Vorstandes), 4.2.3 Abs. 4 und 5 Deutscher Corporate Governance Kodex (Abfindungs-Cap) und 5.3.3. Deutscher Corporate Governance Kodex (Bildung eines Nominierungsausschusses) entsprochen. Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite www.volkswagenag.com/ir, Rubrik Corporate Governance, Menüpunkt Entsprechenserklärung, veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG haben am 24. November 2008 in ihrer Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex mitgeteilt, dass den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 bis zur Bekanntmachung der neuen Fassung am 8. August 2008 weitgehend entsprochen wurde. Allerdings galten die Einschränkungen, dass der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss bildet (Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex), dass die Wahlen zum Aufsichtsrat nicht als Einzelwahl durchgeführt werden (Ziffer 5.4.3 Satz 1 Deutscher Corporate Governance Kodex) und dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen wird (Ziffer 5.4.7 Abs. 3 Satz 1 Deutscher Corporate Governance Kodex). Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklärten ferner, dass den am 8. August 2008 bekannt gemachten Empfehlungen in der Fassung vom 6. Juni 2008 entsprochen wurde und wird. Es galten und gelten jedoch die bereits genannten Einschränkungen und darüber hinaus die Einschränkung, dass der Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 Deutscher Corporate Governance Kodex (Abfindungs-Cap) nicht entsprochen wird. Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite www.audi.de/cgk-erklaerung veröffentlicht.

Porsche Automobil Holding SE

Aufsichtsrat und Vorstand